

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Neufassung der Protokollnotiz zum Beschluss in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe mit Wirkung zum 15. Dezember 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 291f Abs. 5 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V die generellen Vorgaben für die Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe jeweils für die Quartale 3/2020 bis 2/2023 festgelegt.

In einer Protokollnotiz wurde festgehalten, dass durch die entsprechend niedriger vorgegebene Höhe der Bereinigung ab dem dritten Quartal 2022 Finanzmittel in Höhe von 15,5 Mio. Euro in der MGV für telemedizinische Anwendungen zur Verfügung stehen, über deren Verwendung der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2021 entscheidet.

Da die fachlichen Beratungen bezüglich der Verwendung der freiwerdenden Finanzmittel bis zum 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossen werden können, beschließt der Bewertungsausschuss die Frist bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2021 in Kraft.